

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden von KWG („Allgemeine Lieferbedingungen“), gültig ab 01.01.2020

1. Gegenstand des Vertrags, Lieferbeginn

1.1. Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von elektrischer Energie durch KWG an den Kunden zur Deckung seines Eigenverbrauchs an der im Vertrag näher bestimmten Kundenanlage. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand. Die Belieferung durch KWG setzt daher einen Netzanschluss sowie einen Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Energielieferung voraus. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der KWG angehört. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen im vollen Umfang.

1.2. Auf den Stromliefervertrag gelangen die sonstigen Marktregeln der E-Control zur Anwendung, welche unter www.e-control.at abrufbar sind.

1.3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt und zu den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Energiepreisen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag kommt zustande, indem KWG das rechtsverbindliche Angebot des Kunden binnen 14 Tagen nach dessen Zugang annimmt. Stellt das Angebot KWG, kommt der Vertrag zustande, indem der vom Kunden unterfertigte Vertrag innerhalb einer allfällig festgelegten Frist bei KWG einlangt.

2.2. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. KWG kann zu Beweiszwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen davon sind sämtliche relevante Willenserklärungen des Kunden für die Einleitung und Durchführung des Wechsels gem. §76 Abs. 3 EIWOG. Elektronisch reproduzierte Unterschriften erfüllen dieses Schriftformerfordernis.

3. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung von KWG besteht nicht soweit KWG an der Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonst Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs der KWG vorliegen, oder soweit die Lieferung gemäß Punkt 13. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ausgesetzt worden ist.

4. Haftung und Gewährleistung

4.1. Die Haftung von KWG richtet sich nach den Allgemeinen Schadenersatzrechtlichen Bestimmungen und beschränkt sich auf Schäden, die KWG vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf 2.500 Euro pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen, wobei Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen von KWG sind.

4.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

5. Preise, Tarifwechsel

5.1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den mit dem Kunden vereinbarten Energiepreisen. Diese umfassen den Energiearbeitspreis, sowie andere Fixbeträge (z.B.: Servicepauschale, Ökostrominvestitionsbeitrag). Der Kunde hat KWG alle für die Bemessung des Energiepreises notwendigen Angaben zu machen. Sollten Grundlagen für die Gewährung von Rabatten und Bonusmöglichkeiten (z.B.: E-Auto und E-Bike Bonus, Ermäßigung für Menschen mit Behinderung, Feuerwehr und Rotes Kreuz Bonus) entfallen, ist der Kunde verpflichtet dies unverzüglich an KWG zu melden. Ansonsten kann KWG die freiwillig gewährten Rabatt und Bonusmöglichkeiten auch für bis zu zwei Jahre ab Wegfall der Grundlage zurückverlangen.

5.2. Die von KWG dem Kunden verrechneten Energiepreise sind Nettopreise und enthalten die Kosten aus der verpflichtenden Zuweisung von Ökostrom. Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben (insbesondere allfällige Gebrauchsabgaben), Zuschläge, Gebühren und Beiträge, zu deren Tragung KWG aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, sowie die vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber zu leistenden Systemnutzungsentgelte (insbesondere Netznutzungs- und Netzverlustentgelte sowie das Messentgelt) und allfällige Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung. Diese zusätzlichen Kostenkomponenten sind nicht Bestandteil des Energiepreises und sind vom Kunden zusätzlich zu tragen.

5.3. Der Kunde kann einen Wechsel in einen anderen Tarif von KWG ohne besonderes Formerfordernis mitteilen. Er muss die jeweils geltenden Voraussetzungen des Tarifs (z.B.: Altersbegrenzungen) erfüllen. Kunden eines Tarifs mit Altersbegrenzungen werden beim Abrechnungsstichtag, der auf den Geburtstag der Altersobergrenze des Tarifs folgt, ohne gesonderte Mitteilung in den günstigsten Standard-Tarif ohne Altersbegrenzung überführt.

6. Abrechnung

6.1. Die von KWG bereitgestellte und gelieferte elektrische Energie wird in möglichst gleichen Zeitabständen abgerechnet. Der Kunde ermächtigt KWG, die Netzrechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Verteilernetzbetreiber zu erhalten. Soweit nicht anders vereinbart, wird KWG mit Lieferbeginn die Leistungen aus diesem Vertrag sowie die erforderlichen Netzleistungen bis auf jederzeitigen Widerruf durch den Kunden oder KWG gemeinsam in Rechnung stellen. Für umsatzsteuerliche

Zwecke gilt als vereinbart, dass die Leistung des zuständigen Verteilernetzbetreibers als für KWG erbracht anzusehen ist. Hinsichtlich der Netzleistungen kommt in diesem Fall das Vorleistungsmodell zur Anwendung.

6.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Energiepreise, so werden für die Abrechnung jene Mengen elektrischer Energie, auf welche die neuen Energiepreise Anwendung finden, zeitanteilig und gewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt - unter Beachtung hoheitlicher Vorgaben - anhand des der Kundenanlage zugeordneten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Messdaten vor, werden diese herangezogen.

7. Teilbeträge

7.1. KWG kann die Zahlung von Teilbeträgen verlangen. Es können zwischen 2 und 12 Teilzahlungsbeträge pro Jahr nach den Vorgaben von KWG festgelegt werden. Dessen unbeschadet haben Kunden das Recht, Teilbeträge zumindest zehn Mal jährlich zu leisten. Die Teilbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauchs tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Stromverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei durch den Kunden angegebene Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden auf dessen Wunsch mitgeteilt.

7.2. Ändern sich die Energiepreise, so werden die zu zahlenden Teilbeträge jedenfalls in der folgenden Abrechnungsperiode im Ausmaß der Preisänderung angepasst.

7.3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, so wird KWG den übersteigenden Betrag erstatten oder mit den darauffolgenden Teilbetragsforderungen verrechnen.

8. Messung, Berechnungsfehler

8.1. Das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) wird vom örtlichen Verteilernetzbetreiber ermittelt. Diese Daten sind Basis für die Abrechnung. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, muss KWG den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

9. Zahlung, Verzug, Mahnung

9.1. Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Zahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto so zu leisten, dass die Zahlungen eindeutig zugeordnet werden können. Kosten für die Überweisungen (z. B. Spesen der Bank des Kunden) gehen zu Lasten des Kunden.

9.2. Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des §1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und bei Geschäften zwischen Unternehmern die Sonderbestimmungen §456 und §458 Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung.

9.3. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungserhalt schriftlich an KWG zu richten. Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass die Unrichtigkeit für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar war. Einsprüche gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

9.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an KWG aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der KWG sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

10.1. KWG kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe, maximal jedoch in der Höhe von 6 Monaten verlangen, wenn

- ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt wurde,
- ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt oder mangels Kostendeckung abgewiesen wurde,
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
- gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrags vorgegangen werden musste,
- wenn aufgrund einer sonstigen Bonitätsabfrage oder einer internen Risikobewertung zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, oder
- die Lieferung von elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde. Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetz sind und sich auf die Grundversorgung gemäß Punkt 17. berufen, ist die Vorauszahlung gemäß Punkt 10.2. im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung auf die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat beschränkt.

10.2. Die Vorauszahlung bemisst sich am Lieferumfang des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so wird KWG dies angemessen berücksichtigen.

10.3. Wird eine Vorauszahlung durch KWG gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler, unbeschadet der ihm gemäß §77 EIWOG 2010 eingeräumten Rechte, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion. KWG wird dem Netzbetreiber die zur Einstellung der Prepayment-Funktion erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln.



10.4. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.

11. Vertragsstrafe

11.1. KWG kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden.

11.2. Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 100 Prozent erhöht. Die Vertragsstrafe errechnet sich auf die Dauer der unbefugten Entnahme. Kann diese nicht ermittelt werden, wird die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet.

12. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

12.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. In diesem Fall kann der Vertrag vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen, von KWG unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Wochen gekündigt werden.

12.2. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen sowie für KWG jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zumindest 8 Wochen möglich.

12.3. Wenn der Kunde übersiedelt ist oder den Bezug einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann KWG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seine Vertragspflichten zu erfüllen.

12.4. Die Kündigungserklärung sowie sämtliche anderen Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die letzte KWG vom Kunden bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.

12.5. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung von KWG notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber oder KWG nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

13. Aussetzung der Lieferung

13.1. KWG ist berechtigt, die Lieferung durch Anweisung des örtlichen Verteilernetzbetreibers zur Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Der Aussetzung haben zumindest zwei Mahnungen unter Setzung einer Nachfrist von jeweils 2 Wochen voranzugehen. Die letzte Mahnung erfolgt schriftlich und eingeschrieben unter Androhung der Aussetzung der Lieferung und einer Information über die Folgen der Abschaltung des Netzzugangs sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung und Wiedereinschaltung.

13.2. Sobald der Grund für die Aussetzung der Lieferung entfällt, wird KWG den örtlichen Verteilernetzbetreiber mit der Wiedereinschaltung der Kundenanlage beauftragen. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage werden vom örtlichen Verteilernetzbetreiber verrechnet und treffen den jeweiligen Verursacher.

14. Vertragsauflösung

14.1. KWG kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Wichtige Gründe sind,

- wenn der Kunde nach vorheriger Aussetzung der Lieferung gemäß Punkt 13. seinen Zahlungsverpflichtungen trotz nochmaliger Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung von 3 Wochen und Androhung der sonstigen Vertragsauflösung nicht nachkommt,
- mangels kostendeckenden Vermögens die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens gegenüber einem Vertragspartner, oder
- die bewusste Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen.
- Der Kunde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten,
 - wenn sich KWG im verschuldeten Lieferverzug befindet und den vertragsgemäßen Zustand nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen herstellt
 - wenn hinsichtlich KWG ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt wurde oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

15. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

15.1. KWG ist zu Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von KWG mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen. Widerspricht

der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, kann KWG zu dem nach einer Frist von 3 Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten den Energieliefervertrag kündigen.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

16.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von KWG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege bereinigt wird.

16.3. Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen im Internet auf www.kwg.at bereit. Im Fall weiterführender Fragen, Anregungen oder Beschwerden kann sich der Kunde während der Geschäftszeiten an das KWG Kundencenter wenden. Auf Anfrage sendet KWG das aktuelle Preisblatt oder andere Informationen rund um die Energieversorgung zu.

16.4. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl KWG als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des §26 E-Control Gesetz.

17. Grundversorgung

17.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. KWG wird zu ihren geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen und zu dem, für die Grundversorgung zur Anwendung kommenden Tarif jene Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetz und Kleinunternehmen, die sich KWG gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem KWG die größte Anzahl der Kunden, die Verbraucher sind, versorgt.

17.2. KWG ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen (max. ein Teilzahlungsbetrag bei Verbrauchern). Gerät der Verbraucher während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm KWG die Sicherheitsleistung rückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gilt Punkt 10.3.

17.3. Bei Berufung von Verbrauchern und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu dem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird KWG die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Versorger und Netzbetreiber beglichen hat oder ein sonstiges schuldbeitragendes Ereignis eintritt.

18. Rücktrittsrecht

18.1. Verbraucher können gemäß §11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz von einem Fernabsatzvertrag oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag ohne Angaben von Gründen zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher KWG über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung informieren.

19. Datenschutz

19.1. Die Bestimmungen zum Datenschutz richten sich nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag.

19.2. Erteilt ein Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten, dann werden diese für Zwecke der Verrechnung oder Erstellung von Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet.

